

# RS Vwgh 1987/9/22 86/14/0170

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.09.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §17;

ZustG §21 Abs2;

## Rechtssatz

Ist eine Zustellung nicht ordnungsgemäß beurkundet, so hat doch die Behörde die Möglichkeit, auf andere Weise nachzuweisen, dass der angefochtene Bescheid dem Adressaten in einer allen gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Weise zugestellt wurde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986140170.X02

## Im RIS seit

12.05.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)